

1.1 Verleihung aufgrund eines Rechtsanspruchs

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft besteht nur in folgenden Fällen⁸:

- mind. 30-jähriger ununterbrochener Hauptwohnsitz im Bundesgebiet, oder
- mind. 15-jähriger rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt, wenn eine nachhaltige persönliche und berufliche Integration nachgewiesen werden kann, oder
- mind. sechsjähriger rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt, wenn seit mind. fünf Jahren eine aufrechte Ehe mit einer/m Österreicher/in besteht und die Eheleute im gemeinsamen Haushalt leben oder der Status "Asylberechtigte/r" vorliegt oder die einbürgerungswillige Person EWR-Staatsangehörige/r ist oder in Österreich geboren wurde oder die Verleihung aufgrund von bereits erbrachten und zu erwartenden außerordentlichen Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet im Interesse der Republik Österreich liegt.

1.2 Verleihung aufgrund freien Ermessens

Besteht kein Rechtsanspruch, entscheidet die zuständige Behörde nach freiem Ermessen. Die Behörde beurteilt das Vorliegen der allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen sowie das Gesamtverhalten der einbürgerungswilligen Person im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß der Integration.

In Österreich lebende Drittstaatsangehörige können gemäß § 10 StbG, wenn sie die allgemeinen Einbürgerungsbedingungen erfüllen, erst nach einer Mindestaufenthaltsdauer von zehn Jahren die Staatsbürgerschaft beantragen.⁹ Von diesen zehn Jahren müssen die StaatsbürgerschaftswerberInnen mindestens fünf Jahre im Inland niedergelassen gewesen sein. Vor Inkrafttreten der Staatsbürgerschafts-Novelle 2005¹⁰ konnte nach einem mindestens zehnjährigen Bestand eines Hauptwohnsitzes im Bundesgebiet die Staatsbürgerschaft beantragt werden. Eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Aufenthaltsberechtigung als Asylwerber oder Subsidiär Schutzberechtigter gelten nicht als Niederlassung, weswegen diese Personengruppe auch nach zehn Jahren Aufenthalt nicht eingebürgert werden kann.

Seit der Staatsbürgerschaftsnovelle 2013, die seit 1.8.2013 in Kraft ist, ist gemäß § 11a Abs 6 StbG eine Ermessenseinbürgerung bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auch nach bereits sechs Jahren möglich.

⁸ §§ 11a, 12 StbG

⁹ Gemäß § 11a StbG können EWR-StaatsbürgerInnen bei Erfüllung der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen bereits nach einem sechsjährigen ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich eingebürgert werden.

¹⁰ Mit 23.3.2006 ist die Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 37/2006, in Kraft getreten.